

7.2. Finanzielle Abgeltung des Erholungsurlaubs

Ist der Urlaubsanspruch im MfS (bezogen auf Arbeitstage) höher als der entsprechend dem Scheinarbeitsverhältnis gemäß der Verordnung über den Erholungsurlaub errechnete und lassen Konspiration und Geheimhaltung die Gewährleistung des höheren Anspruchs nicht zu, ist der Resturlaub finanziell abzugelten.

Weitere finanzielle Abgeltungen des Erholungsurlaubs sind nur nach den Festlegungen der Urlaubsordnung des MfS statthaft. Über die finanzielle Abgeltung entscheiden die gemäß Urlaubsordnung des MfS befugten Leiter.

Das zuständige Kaderorgan hat die Zahlung der finanziellen Abgeltung der zuständigen Abteilung Finanzen anzuweisen.

8. Bereitstellung von Wohnraum und Urlaubsplätzen

HIM haben im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Möglichkeiten Anspruch auf angemessenen Wohnraum sowie Urlaubsplätze einschließlich auf Plätze in Kinderferienlagern für ihre Kinder. Die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, sind dafür verantwortlich, daß bei Gewährleistung der Geheimhaltung, Konspiration und inneren Sicherheit, unter Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS bzw. den Abteilungen Rückwärtige Dienste der Bezirksverwaltungen und anderen Dienstseinheiten des MfS auch außerhalb der jeweiligen Hauptabteilung, selbständigen Abteilung und Bezirksverwaltung entsprechende Lösungswege zur Bereitstellung von Wohnraum, Urlaubs- und Kinderferienlagerplätzen für HIM bzw. deren Kinder geschaffen und genutzt werden.

Das betrifft insbesondere die Ausschöpfung von Möglichkeiten im Rahmen des Wohnungstausches, die Nutzung der Möglichkeiten vorhandener bzw. gezielt zu schaffender IM/GMS in Schlüsselpositionen, z. B. zur Erschließung von Möglichkeiten des FDGB bzw. des Reisebüros der DDR, der FDJ und der Pionierorganisation,